

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl

Frankfurt/O., 1925

XX. Geschäftsgang, Porto

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

XX. Geschäftsgang. Porto.

1. Reg.-Verf. vom 14. Dezember 1918, II A. II a 5. 74, betr. Herausgabe eines Amtlichen Schulblatts.

Anstatt der gedruckten Ausgabe unserer Verordnungen, die bisher den Schulen unentgeltlich zugesandt wurde, werden wir vom nächsten Jahre ab ein Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. herausgeben, das alle 14 Tage regelmäßig erscheinen soll und durch die Post bestellt werden muß.

Wir verpflichten alle Schulverbände, für jede Schule ein Blatt und bei größeren Schulen auch für jeden Rektor ein Blatt zu bestellen, weil der ordentliche und vorschriftsmäßige Betrieb des Unterrichts die rechtzeitige Kenntnis der Verordnungen erfordert, die Beschaffung des Amtlichen Schulblattes also zu der Unterhaltung der Schule gehört, deren Kosten nach § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 von den Schulverbänden aufzubringen sind.¹⁻⁴⁾

¹⁾ Die mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Stücke des amtlichen Schulblattes müssen für jede Schule sorgfältig gesammelt und in dauerhaftem Umschlag geheftet werden. Wir machen die Lehrer (bzw. die Direktoren und Hauptlehrer) für die Aufbewahrung in lückenloser Folge ausdrücklich verantwortlich und wünschen, daß von den Herren Schulräten bei Gelegenheit der Revisionen der Sammlung des Schulblattes Aufmerksamkeit zugewendet und auf Ersatz des etwa Fehlenden alsbald hingewirkt wird. Rv. v. 21. 1. 84.

²⁾ Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß das Amtliche Schulblatt stets von dem Schulverbandsvorsteher bzw. dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gebunden und nach Jahrgängen geordnet aufzubewahren ist. Wo diese Ämter sich nicht in der Hand von Lehrpersonen befinden, ist es dringend erwünscht, daß auch für die Schule ein Exemplar gehalten wird. In größeren Schulverbänden ist ein solches für jede Schule erforderlich. Die Sammlung und Aufbewahrung ist Sache des Schulleiters. Rv. v. 15. 12. 24, II A 3835.

³⁾ Auf höhere Veranlassung weisen wir darauf hin, daß das im Auftrage des Ministeriums herausgegebene „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“, das seit 1859 jährlich in 12 Monatsheften erscheint und durch die Post wie durch jede Buchhandlung bezogen werden kann, zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe, das gesamte Schulleben zu fördern, die Tätigkeit der Lehr- und Aufsichtspersonen in die richtige Bahnen zu leiten und die Schulleitung zu erleichtern, der allgemeinen Verbreitung und Benutzung bedarf. Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß durch Bezug des Wertes für alle geeigneten Stellen (pädagogische Lehrvereine, Büchersammlungen der Schulen, Magistrate und sonstige Verwaltungsbehörden) die Kundgebungen der höchsten Unterrichtsbehörde des Staates allen Lehrern und Schulaufsichtsbeamten, wie den Orts- und Kreis-schulbehörden zugänglich gemacht werden. Rv. v. 7. 8. 94.

*) Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 23. Dezember 1920 — A 5022 — will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Kreis Schulräte bis auf weiteres nicht verpflichtet werden, das Reichsgesetzblatt laufend zu bestellen, wobei ich voraussetze, daß sie sich anderweit Kenntnis von seinem für sie wesentlichen Inhalt verschaffen und nötigenfalls Einzelstücke beziehen werden. Dagegen sollen sie in der Regel die Preussische Gesetzsammlung weiterhin halten und aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung, deren beträchtliche Erhöhung bevorsteht, bezahlen. Auch die bisher für den Bezug des Reichsgesetzblattes entstandenen Kosten müssen aus der Dienstaufwandsentschädigung gedeckt werden. M.-E. v. 16. 7. 21, U III B 1051 A.

2. Reg.-Verf. vom 5. Februar 1887, II B¹ 673, betr. die Aufbewahrung und Verwertung der ausgegebenen Verordnungen.*)

Es ist mehrfach die uns unliebsame Bemerkung gemacht worden, daß die von uns seit dem Jahre 1884 in laufender Folge ausgegebenen Druckbogen, enthaltend „Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D.“, weder bei den Schulen in lückenloser Vollständigkeit vorhanden sind, obwohl wir sie seinerzeit für jede Schule zu Händen der Herren Schulräte in je einem Exemplar übersandt haben, noch auch von den Lehrern mit der gebührenden Sorgfalt und in der durch die Kb. vom 21. Januar 1884 genau vorgeschriebenen Weise aufbewahrt werden. Wir bringen deshalb unsere bezüglichen Bestimmungen zu gewissenhafterer Nachachtung hierdurch allgemein in Erinnerung.

Des weiteren ordnen wir an, daß jedes neu eingehende Stück sofort von den für die Aufbewahrung verantwortlichen Lehrern inventarisiert werde, und daß bei den nach Maßgabe der Kb. vom 11. April 1882 Nr. 9 in der Regel im Anschluß an die Schulprüfung vorzunehmenden Schulinventarrevisionen jedesmal auch auf die Sammlung der Verordnungen geachtet und ein bezüglicher Vermerk ins Protokoll aufgenommen werde.

Ebenmäßig wollen die Herren Schulräte der Sache die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuwenden, bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen die Sammlung der Verordnungen sich jedesmal vorlegen lassen und über etwa bemerkte Unvollständigkeit oder Unordnung nicht unterlassen, Bericht zu erstatten.

Die Nachlieferung von verloren gegangenen oder beschädigten Stücken der Sammlung ist von uns fernerhin nicht mehr zu gewärtigen. Vielmehr werden diejenigen, welche den Verlust verschuldet haben, denselben auch durch Bezug des verloren gegangenen Materials von der hiesigen Buchdruckerei Trowitsch & Sohn, und zwar lediglich auf ihre Kosten, zu ersetzen haben. Den Einwand, der von einzelnen das Schulinventar und die Sammlung der Verordnungen ver-

*) Das angeordnete gilt jetzt für das Amtliche Schulblatt.

waltenden Lehrern erhoben worden ist, es sei ihnen die letztere bei der Amtsübernahme nicht vollständig übergeben worden, vermögen wir als stichhaltig nicht anzuerkennen. Denn es ist die selbstverständliche Pflicht eines jeden Lehrers, der ein neues Amt antritt, mit welchem die Verantwortlichkeit für das vorhandene Schulinventar vorhanden ist, sich von dem Vorhandensein und der ordnungsmäßigen Beschaffenheit desselben bei der Uebernahme genaue, auf Augenschein beruhende Ueberzeugung zu verschaffen und Bemängelungen rechtzeitig anzubringen.

Im Zusammenhange mit der mangelhaften Sorgfalt, welche dem äußeren Bestande der Sammlung unserer Verordnungen vieler Orten zugewendet worden ist, steht die anderweitige Beobachtung, daß die Bekanntheit mit dem Inhalte dieser Verordnungen, auch derjenigen aus neuester Zeit, mehrfach ganz fehlte oder doch unzureichend war. Es wird sich empfehlen, daß, sobald ein neues Stück der Verordnungen ausgegeben ist, nicht bloß die einzelnen darin enthaltenen Verfügungen bei den Ortskonferenzen verlesen, sondern daß auch einzelne Lehrer für die nächsten Konferenzen mit eingehenden Referaten über die praktische Bedeutung einzelner Verordnungen für das Schulleben betraut und im Anschlusse daran die Bestimmungen der letzteren einer wiederholten und sorgfältigen Erörterung unterzogen werden. Ein derartiges Verfahren wird wesentlich zur fruchtbringenden Ausgestaltung der Konferenzen und zur Nugbarmachung derselben für das eigentliche Schulleben beitragen. Es wird dazu helfen, daß unsere die Besserung der Schulzustände und die Förderung der Schularbeit anstrebenden Verfügungen auch zum Heile der Schule stetige und genaue Befolgung finden.

3. Staatsmin.-Erl. vom 20. Mai 1896, betr. die Form der Berichte und den Geschäftsgang.¹⁾

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerks im Verwaltungsbereiche der Regierungen bestimmen wir:

1. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen von Behörden an Behörden tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes in der oberen rechten Ecke die Orts- und Zeitangabe, in der oberen linken Ecke den Namen der schreibenden Behörde und darunter die Journalnummer, in der unteren linken Ecke, soweit erforderlich, die Angabe der empfangenden Behörde.

2. Berichte sind nur auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Berichtseite ist außer der kurzen Angabe des Inhalts die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken und unmittelbar darunter sind die zurückfolgenden und die neu eingereichten Anlagen so zu bezeichnen, daß über ihre Identität kein Zweifel entstehen kann. Anlagen von

größerer Anzahl sind, soweit es angeht, zu einem Anlagenhefte zu vereinigen, zu paginieren und mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die Stücke des Hefes einzeln aufzuführen sind. *)

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind, geeignetenfalls durch Vordruck, mit der Ueberschrift zu versehen:

„Erwiderung auf das Schreiben (den Bericht)
von Nr. . . .“

3. In den Berichten und in den Erwiderungen selbst unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung der im Rubrum enthaltenen Angaben, die Anwendung der Kurialien „gehorsamst, ergebenst, geneigtest, gefälligt usw.“, die Anrede mit Ew. Hoch-, Hochwohl- oder Wohlgeboren“, der Submissionsstrich und bei der Unterschrift die Wiederholung der am Eingange des Schriftstückes bereits erfolgten Bezeichnung der Behörde.

Die Schriftstücke sind rein sachlich, in klarer und knapper Ausdrucksweise zu fassen. Die Bezugnahme auf Anlagen erfolgt lediglich nach der Nummer, mit der sie im Rubrum des Berichts oder in dem Anlagehefte ausgeführt sind, z. B. „Nach Anlage 3 Blatt 9 ist“

Bei den auf urschriftliche Verfügungen einer vorgesetzten Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen. Kurze Berichte können auf die Vorlage selbst gesetzt werden.

5. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten und Nachweisungen unterbleiben alle Begleitberichte, wofern sie nicht einen besonderen selbständigen Inhalt haben; es genügt der auf das mit entsprechender Aufschrift über den Inhalt des Verzeichnisses usw. zu versehende Schriftstück oder auf einen Umschlag zu setzende Vermerk „Verfügung vom“

6. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vorstellen, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten desselben handelt.

7. Für periodisch wiederkehrende gleichartige Fälle, insbesondere auch für Massenverfügungen, sind in möglichster Ausdehnung Formulare in der Art zu verwenden, daß vom Dezernenten die Erledigung der Sache nach dem betreffenden Formulare verfügt, vom Expedienten die Ausfüllung des letzteren sofort als Reinschrift bewirkt, diese

*) Die Eingaben der Schulvorstände, Gemeindefkirchenräte, Lehrer usw. haben oft recht mangelhafte Formen. Es ist unbedingt erforderlich, daß am Kopf jeden Schriftstücks deutlich und gut leserlich Ort, Poststation und Kreis, bei Antwortschreiben auch Datum und Geschäftsnummer oder sonstiges Kennzeichen unserer Verfügung angegeben ist. Bei Lehreramen ist stets der Vorname mit anzugeben.

Die Landräte und Schulräte wollen alle Schriftstücke an uns, die dieser Form nicht entsprechen, an den Absender zurückgeben. Av. v. 23. Juni 1925, II A 2775.

also gleichzeitig zur Durchsicht und Vollziehung vorgelegt und nach Erledigung der Sache nur ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht wird.

8. Soweit irgend angängig, ist die urschriftliche Form der Geschäftserledigung zu wählen, und wo dabei die Zurückhaltung einer Abschrift angezeigt erscheint, deren Herstellung durch eine Kopierpresse in Erwägung zu nehmen. Bei der Genehmigung von Anträgen wird es meist genügen, den Antrag mit dem einfachen, eventuell durch Stempel herzustellenden Vermerke „Genehmigt“ dem Berichterstatter unter Rückertung wieder zugehen zu lassen und dann beim Wiedereingange ohne neue Journalnummer zu den Akten zu nehmen.

9. Der Geschäftsverkehr zwischen verschiedenen Abteilungen derselben Behörde ist möglichst durch mündliche und allenfalls telephonische Besprechung der beteiligten Beamten zu fördern, und wo mehrere Registraturen an dem nämlichen Schriftstücke ein gemeinsames Interesse haben, sind vollständige Abschriften dieses Schriftstückes nur wenn dies unerlässlich erscheint, sonst nur kurze Vermerke über den Inhalt desselben zu den betreffenden Akten zu bringen.

10. Runderlasse, welche, ohne im Amtsblatt veröffentlicht zu werden, durch Umdruck zu vervielfältigen sind, werden in der für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderlichen Stückzahl zu fertigen und diesen Behörden mitzuteilen sein.

1) **Nb. vom 19. Januar 1882, II B¹ 279.**

1. Für alle amtlichen Berichte, Gesuche und Anfragen, zu denen stets ganze Bogen zu verwenden sind, muß Papier von vorgeschriebenem Format (33 cm hoch und 21 cm breit) genommen werden. *)

2. Besteht ein Bericht aus mehreren Bogen, so sind dieselben nicht aneinander, sondern ineinander zu legen und zu heften.

3. Dringliche Sachen, die schleunigen Bescheid erfordern, sind als solche durch den rechts unter den Ortsnamen anzubringenden und angemessen hervorzuhebenden Vermerk „Eilig!“ zu kennzeichnen. Müssen, um die noch offenstehende Anwendung von Rechtsmitteln zu ermöglichen, bestimmte Fristen innegehalten werden, so ist hier ausdrücklich hinzuzufügen:

Die Frist zur Anbringung der Berufung (bzw. Klage, Beschwerde) läuft am . . . ten ab.

4. In Berichten, welche zwar nicht durch besondere Verfügung veranlaßt worden sind, welche jedoch Angelegenheiten betreffen, in denen schon früher Verhandlungen gepflogen worden sind, müssen die letzteren möglichst genau und die früher etwa dieserhalb ergangenen Verfügungen gleichfalls nach Datum und Journalnummer bezeichnet werden.

5. In einem Berichte sind nicht verschiedene Gegenstände zusammenzufassen.

*) Zu Berichten an die Zentralbehörden ist Papier 4b zu benutzen.

Im übrigen wird ersucht, auch in der Verwendung von 4a und 4b Zurückhaltung zu üben und für Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung Papier der Klasse 6 (Stoffklasse IV, Festigkeitsklasse 4) zu verwenden.

Die Wiedereinführung der bindenden Prüfungsvorschriften (Ziffer 3 der Dienst-anweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904 bleibt späterer Regelung vorbehalten. M.-E. v. 19. 7. 23, A 5764 II.

6. Der Regel nach sind alle Eingaben von Lehrern zunächst dem Schulleiter zu übergeben, welcher sein Gutachten oder wenigstens den Vermerk „Gesehen“ auf dem linken Rande der ersten Seite anzufügen hat und dieselben sodann, gleicherweise wie die von ihm selbst oder dem Schulvorstande ausgehenden Berichte, behufs ebenmäßiger Behandlung und Weiterbeförderung dem Schurats zu übersenden gehalten ist.

Jedoch sollen Urlaubsgesuche städtischer Lehrer zunächst der Schuldeputation vorgelegt werden.

Die direkte Einreichung von Berichten an uns ist nur unter besonderen, solches rechtfertigenden Umständen und bei sehr schleunigen Sachen zulässig.*)

7. Bei der Verpackung darf für verschiedene Sachen, welche zugleich abgesendet werden, zwar dieselbe Briefdecke benutzt werden, doch sind dieselben niemals ineinander, sondern jederzeit in der Art nebeneinander zu legen, daß jeder einzelne Bericht mit seinen Anlagen ein von allen anderen sich deutlich sonderndes und leicht abzuhelbendes Stück bildet.

4. Min.-Erl. vom 10. März 1921, A 5355, betr. Inhaltsangabe bei längeren Schriftstücken.

Auf Wunsch des Preussischen Städtetages bringe ich aus den mit meinem Runderlaß vom 11. Oktober 1897 — B 2347 — mitgeteilten „Grundzügen zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden“ die Bestimmung in Erinnerung, daß zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei allen längeren Schriftstücken (nicht nur bei Berichten an vorgeordnete Behörden) oben links eine kurze stichwortmäßige Angabe des Inhalts anzuführen ist.

5. Reg.-Verf. vom 2. Februar 1924, betr. Verwaltungsgebühren.

An Verwaltungsgebühren sind gemäß der Verordnung vom 29. Dezember 1923 zu erheben:

A. Für Genehmigungen an Lehrpersonen:**)

1. zur Uebernahme von Nebenämtern jeder Art (Bsp. Rechner bei Kreditinstituten, Fleischbeschauer, Postagent, Standesbeamter pp.) 2—50 Goldmark.
2. (kein Stempel) zur Erteilung von Privatunterricht und Einrichtung von Privat- und Familienschulen, 2—100 Goldm.

*) In gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß alle Schreiben in dienstlichen Angelegenheiten nicht an die persönliche Adresse des betreffenden Dezenten zu richten sind, sondern ausschließlich an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Rv. v. 7. 5. 25, II A.

***) Alle Amtshandlungen der vorgeordneten Dienstbehörde in Angelegenheiten, die mit dem Dienstverhältnis der Beamten (Lehrer) in Verbindung stehen, z. B. Anstellung, Versetzung, Beurlaubung, Dienstlohn, Dienstalter usw., gehören zum inneren Behördenbetriebe im Sinne des Tarifs (zu Nr. 3) zur Verwaltungsgebührenordnung.

Danach muß auch die Behandlung von Anträgen der Lehrer auf Anrechnung der Privatschuldienstzeit und von außerpreussischer Schuldienstzeit auf das Besol-

B. Für Genehmigungen zur

1.
2. zur Aufnahme von Hütelkindern, 2—50 Goldmark,
3. zur Verwendung von Schulräumen an Private pp. zu anderen als Schulzwecken, 2—50 Goldmark,
4. (kein Stempel) zur Erteilung von Musik-, Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und zur Aufmachung derartiger Schulen, 2—100 Goldmark.

C. Für Berichtigungen von Kirchenbüchern, soweit die Tätigkeit der Regierung hierbei in Betracht kommt, 2—10 Goldmark.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß künftig von der Erhebung von Gebühren für Bescheide auf Gesuche um Beurlaubung und vorzeitige Entlassung von Schülkindern, wie auch für hierauf bezügliche Entscheidungen der übergeordneten Behörden auf Beschwerden über ablehnende Bescheide aus Billigkeitsrücksichten abzusehen ist. M.-Erl. v. 11. 3. 25 U III D 3832.

6. Bestimmungen des Staatsminist. vom 7. Februar 1894 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Mit der Reichspostverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. Js. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Behörden und der einzelstehenden Beamten eine Aversionalsumme an die Reichspostverwaltung gezahlt wird.¹⁾

Von der Aversionierung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen, beziehungsweise bar zu entrichten:

dungsdienstalter (§ 6 B.D.G.) zu den gebührenfreien Amtshandlungen gerechnet werden. M.-E. v. 16. 5. 24.

Bescheide usw. in den die Ruhegehalts-, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge betreffenden Angelegenheiten sind grundsätzlich auf Grund von Tarifnr. 3 Abs. 2a Berv.G.D. aus Billigkeitsgründen gebührenfrei zu lassen.

Das gleiche gilt für die Bescheide usw. in Angelegenheiten der aus dem besetzten und dem Einbruchgebiet ausgewiesenen Personen, soweit sie mit der Ausweisung im ursächlichen Zusammenhang stehen. Fin.-M.-E. v. 7. 6. 24., II C 1245 II.

- a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
- b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankiert eingehen,
- c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazugehörigen Geldbeträgen,
- d) das Gelbestellgeld,
- e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterführung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgesandt werden soll,
- f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftragsendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft:

§ 1. Vergl. Fin.-Min.-Erl. vom 9. 7. 23, IA 2. 2322, unter Nr. 12, S. 1057.

§ 2. Die frankiert abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Ueberfrankierung unterliegen, sind

1. mit einer Dienstmarke und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung, beziehungsweise bei Paketen auf die Vorderseite der Paketadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluss mittels des Dienstriegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstriegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstriegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlussmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienst-

siegels“ mit Unterschrift des Namens unter Beisezung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§§ 3—4.

§ 5. Inbetreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6. Die nach § 1 unfrankiert abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „Portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzelstehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisezung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 7. Die Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf tunlichste Beschränkung der Portoaussgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kubert zu verschließen.
2. Pakete ohne Wertdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Wertsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier in solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Kuberts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8.

§ 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Staatsministerium.

¹⁾ Min.-Erl. vom 3. Januar 1895, G III 2443.

Die Post darf zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Beachtung in geeigneter Weise

zu kontrollieren. Ferner sind die beteiligten Beamten noch besonders darauf hinzuweisen, daß

1. die unentgeltliche Beförderung nur bei frankiert abzuscheidenden Sendungen Anwendung finden darf,
2. alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankieren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienst-sache“ abgelassen werden müssen,
3. jederzeit auf tunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzuschickenden Briefe und durch Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist, und daß
4. von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Postzustellungsurkunden nur in wirklich notwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

7. Min.-Erl. vom 12. März 1919, A 214, betr. Portofreiheit für Dienstbriefe der Lehrer.

Aus Veranlassung der Verfügung vom 27. November v. Js., betreffend die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht, sind mehrfach Anfragen wegen der Behandlung der dienstlichen Postsendungen der Hauptlehrer usw. hierher gerichtet worden.

Zur Beseitigung der Zweifel wird folgendes erwidert:

Die Ortsschulininspektion als solche ist nicht aufgehoben,*) ihre Funktionen werden allerdings jetzt in weiterem Umfange von den Schulräten wahrgenommen. Dadurch werden freilich den einzelnen Lehrern und Schulen besondere Portokosten entstehen, an der Rechtslage ist aber nichts geändert. Es kann daher den Lehrern aus diesem Anlaß keine bzw. keine erweiterte Aversionierungsbefugnis zugestanden werden.

Auch die den Schulleitern entstehenden sonstigen Dienstkosten sind von dem Schulverband zu tragen.

Reg.-Verf. v. 24. März 1919, II A VI 113.

Durch diesen Erlaß sind unsere Bestimmungen über Portofreiheit in der Verfügung vom 29. November 1918 — II A II a 3. 64 — Verordnung V. Reihe St. 11 Nr. 14 — aufgehoben. Auch die Briefe der Hauptlehrer und Ersten Lehrer an die Schulräte, Landräte und Kreisärzte sind demnach auf Kosten der Schulverbände frei zu machen.

8. Fin.-Min.-Erl. v. 23. März 1920, I 4099, betr. Einstellung des Portoablösungsverfahrens und Einführung von Dienstmarken.

1. Vom 1. April 1920 ab treten die Bestimmungen über die Portoablösung einstweilen außer Kraft.

2. Alle diejenigen staatlichen Behörden und staatlichen Dienststellen, die bisher zur Anwendung des Vermerkes „Frei durch Ab-

*) Vergl. dazu XVIII. 10.

lösung Nr. 21" berechtigt waren, haben von dem bezeichneten Tage ab diejenigen nach Orten im Deutschen Reiche gerichteten rein preussische Angelegenheiten betreffenden dienstlichen Postsendungen, auf denen bisher der Portoablösungsvermerk anzubringen war, nach Maßgabe der allgemein gültigen Posttarife mit Dienstmarken frei zu machen.

3. Von der Postverwaltung werden zunächst nur Dienstmarken in Werten zu à 5, 10, 15, 20, 30, 50 Pf. und 1 Mark ausgegeben. Außerdem werden Postkarten mit dem Dienstwertzeichenstempel zu 10 Pf. hergestellt.

4. Die Dienstmarken werden von den Dienststellen in der gleichen Weise wie gewöhnliche Postwertzeichen verwendet. Telegrammgebühren dürfen durch Dienstmarken nicht entrichtet werden. Wohl aber ist die Auslieferung von Päckchen bis zu 1 Kilo statthaft.

5. Der bisherige Stempel „Frei durch Ablösung“ ist nicht mehr zu verwenden. Die Stempel sind jedoch aufzubewahren.

6. Die mit Dienstmarken frei gemachten Postsendungen und Postkarten, deren Zahl auch mit Rücksicht auf die hohen Papierpreise in jeder irgendwie möglichen Weise einzuschränken ist, müssen mit der Bezeichnung und dem Abdruck des amtlichen Siegels (Stempel, Siegelmarke) der absendenden Dienststelle versehen sein. Die Angabe des Ortes in dem Siegel ist nicht erforderlich. Auch sind die auf Briefumschlägen und Bordrucken, z. B. den Zustellungsurkunden, noch vorhandenen aufgedruckten Vermerke „Frei durch Ablösung“ von der absendenden Stelle vor der Einlieferung der Sendungen zur Postbeförderung zu durchstreichen.

7. Die zum Bezuge von Dienstmarken berechtigten Dienststellen (Ziffer 2) haben ihren Bedarf an diesen Wertzeichen von der zuständigen Postanstalt zu beziehen. Für große Städte kann durch Benehmen mit der Postanstalt eine Bezugsstelle bestimmt werden. Posthilfsstellen geben Dienstmarken nicht ab. Dienststellen, die ihren Sitz in einem zum Landbestellbezirk einer Postanstalt gehörigen Orte haben, können die erforderlichen Dienstmarken auch durch Vermittelung des Landbriefträgers auf vorherige Bestellung bei diesem beziehen.

8. Der erste Bedarf an Dienstmarken ist bei den Bestellpostanstalten sofort anzumelden. Die weitere Bedarf ist regelmäßig zwischen dem 15. und 20. jeden Monats für einen ganzen Monat, von Dienststellen mit kleinerem Verbrauch für zwei bis drei Monate im voraus zu decken. Hierbei sind die Dienstmarken in ganzen Blättern oder Paketen zu je 100 Stück zu beziehen. Der Bezug kleinerer Mengen ist auf Fälle dringender Notwendigkeit zu beschränken.

9. Die Dienstmarken sind nicht am Schalter der Postanstalt, sondern beim Postamtsvorsteher oder bei dem besonderen Kassenführer der Postanstalt zu bestellen und abzuholen.

10. Die Dienstmarken werden gegen Vorlage einer Empfangsbcheinigung abgegeben, die von der Dienststelle auszufüllen und mit einem Abdruck des von der bestellenden Behörde geführten Dienstsigels zu versehen ist. Eine zweite Ausfertigung (Durchpauschverfahren) behält die Dienststelle als Beleg beim Portobuch zurück. Die Bordrucke zu dieser Bescheinigung werden von der Postanstalt unentgeltlich abgegeben.

Die Bestellungen sind stets so einzurichten, daß der Gesamtgeldbetrag in der Schlußsumme der Bescheinigung sich auf volle Mark berechnet.

Die Bescheinigung der Dienststelle gilt zugleich als Ausweis für den Abholer der Wertzeichen gegenüber der Postanstalt.

Die Dienststellen haben ihre Bestände an Dienstmarken sorgfältig zu verwahren und dafür zu sorgen, daß ihr Abhandenkommen oder ihre mißbräuchliche Verwendung vermieden wird.

11. Die bei den Dienststellen unbrauchbar gewordenen Dienstmarken oder die auf verdorbenen Briefumschlägen, Postkarten, Paketkarten usw. aufgeklebten Dienstmarken werden bei der Postanstalt, von der die Dienststelle ihre Dienstmarken bezieht, gegen Dienstmarken gleicher Gattung und gleichen Wertes kostenlos umgetauscht. Die für die Zustellung und Rücksendung von Zustellungsurkunden im voraus durch Dienstmarken verrechneten Beträge auf Sendungen, die nicht zugestellt werden können, werden von der Postanstalt des Aufgabortes bei Rückgabe der Sendung gutgeschrieben und dem Absender auf Grund eines von ihm auszustellenden Empfangsanerkennnisses mit Angabe der Stückzahl und Markensorte monatlich erstattet.

12. Eine Barzahlung beim Bezuge der Dienstmarken durch die Dienststellen findet nicht statt (gekürzt).

14. Zum Nachweis des Zuganges und der Verwendung der Dienstmarken ist von den Dienststellen ein Portobuch zu führen, das für die Dauer eines Rechnungsjahres angelegt ist. Auf Seite 2 bzw. 3 ist der Zugang, auf den Seiten 4 bis 15 je der monatliche Verbrauch an Dienstmarken nachzuweisen, während die Seite 16 die Uebersicht über das Jahresergebnis enthält. Das am 31. März jeden Jahres abzuschließende Portobuch haben die Ortsbehörden und einzeln stehende Beamte bis zum 15. April der vorgesetzten Provinzialbehörde vorzulegen. Bei dieser sind die Portobücher sofort durch einen Rechnungsbeamten nachzuprüfen. Sodann sind die aus den einzelnen Portobüchern sich ergebenden Jahresbeträge für die verbrauchten Dienstmarken zusammenzustellen. Das aus der Zusammenstellung ersichtliche Endergebnis des tatsächlich aufgewendeten Portobetrages ist mir, dem Finanzminister, bis zum 15. Mai jeden Jahres anzuzeigen

16. Die vom Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten erlassenen Bestimmungen vom 7. Februar 1894 bleiben bis auf die Anwendung des Vermerks „Frei durch Ablösung Nr. 21“ auch weiterhin in Kraft. Insbesondere darf die Post nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden, sondern es ist auf tunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen.

Der Finanzminister.

9a. Fin.-Min.-Erl. vom 15. Juni 1920, I 2648, betr. Portodienstmarken.

Nach § 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. 4. 1920 setzt der Reichspostminister den Zeitpunkt fest, mit dem das Gesetz in Kraft tritt. Nach seiner Mitteilung wird dies voraussichtlich am 1. Juli 1920 der Fall sein. Damit erlischt u. a. auch das Recht der Portofreiheit für Sendungen an Reichsbehörden. . . .

Die ursprüngliche Absicht des Herrn Reichspostministers, für die einzelnen Länder besonders gekennzeichnete Dienstmarken (für Preußen Eckenaufdruck 21) und für die Reichsbehörden besondere Reichsdienstmarken herauszugeben, läßt sich aus technischen Gründen nicht durchführen. Es werden daher nach Aufbrauch der Restbestände der bisher nur für Preußen hergestellten Dienstmarken mit dem Eckenaufdruck 21 in Zukunft nur noch Dienstmarken ohne Eckenaufdruck angefertigt werden, so daß dann von allen Reichs- und Landesbehörden gleiche Dienstmarken zu verwenden sind. . . .

Unter Hinweis auf Ziffer 12 des Runderlasses vom 23. März 1920 — I 4099 — wird den mit der Bezahlung der von den Dienststellen bezogenen Dienstmarken beauftragten Kassen dringend zur Pflicht gemacht, nur solche Bescheinigungen über den Empfang von Dienstmarken von der Postanstalt anzunehmen und daraufhin Zahlung zu leisten, auf denen die Empfangsstelle sowohl durch Dienststempel als durch die Bezeichnung als eine rein preußische Amtsstelle zweifelsfrei erkennbar ist. Von der Beibringung eines Dienststempels auf der Empfangsbescheinigung kann nicht abgesehen werden. Besitzen einzelne Beamte kein Dienststempel, so müssen die für sie erforderlichen Dienstmarken von den übergeordneten, ein Stempel führenden Dienststelle mitverschrieben werden.

9b. Fin.-Min.-Erl. vom 2. Oktober 1920.

Im Anschluß an die Rundverfügungen vom 23. März bzw. 15. Juni d. Js. — F.-M. I 4099 bzw. I 12 648 —, betreffend Verwendung von Portodienstmarken:

5. Nach Ziffer 2 des Runderlasses vom 23. März 1920 — F.-M. I 4099 usw. — haben nur staatliche Behörden und staatliche Dienststellen ihre Postsendungen mit Dienstmarken freizumachen. Den Gemeindeverwaltungen, Kreisausschüssen und Landesbeamten steht daher das Recht auf Verwendung von Dienstmarken im allgemeinen nicht zu.

6. Dienstmarken dürfen nur verwendet werden zu Postsendungen nach Orten im Deutschen Reiche. Brieffsendungen nach Elsaß-Lothringen sind daher nach den Weltpostvereinsätzen mit gewöhnlichen Briefmarken freizumachen.

7. Durch die Verordnung des Herrn Reichspostministers vom 28. Juni 1920, betreffend Änderungen der Postordnung vom 28. Juli 1917 wird u. a. bestimmt, daß auch von den Behörden zu zahlen ist:

- a) für die Behandlung der Postvollmacht eine Gebühr von 2 M.,
- b) bei dem Abholen von Postsendungen die Postausgabegebühr von 12 Mark jährlich,
- c) die Gebühr für Stundung der Portobeträge von 20 Pfg. für jede volle oder angefangene Mark oder wenigstens monatlich 2 Mark.

Die bei den Behörden für die Leitung des Geschäftsverkehrs verantwortlichen Amtsvorstände haben zu prüfen, ob die Ausgabe der Gebühren erforderlich ist oder nicht. Den Behörden, die von der Befugnis zur Abholung der Postsendungen keinen Gebrauch machen, werden diese gelegentlich des Bestellganges zugestellt. Da die Gebühr für Stundung der Portobeträge außerordentlich hoch ist, wird diese Stundung auf das zulässige Mindestmaß einzuschränken sein.

10. Reg.-Verf. vom 13. Juni 1921, II A VI 11, 3, betr. Verwendung von Portodienstmarken durch Schulleiter.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß seitens der Schulleiter, Haupt-, Ersten und alleinstehenden Lehrer eine mißbräuchliche Benutzung von Portodienstmarken stattfindet.

Wir verweisen daher auf die Bestimmungen des Min.-Erlasses vom 8. Juni 1920 — A 581 —, wonach den vorgenannten Dienststellen eine Benutzung von Portodienstmarken nur in den Fällen gestattet ist, die zu den früheren Obliegenheiten und Befugnissen der Schulräte gehörten und jetzt in der Anlage C zur Verfügung vom 19. Januar 1920 — II A 191 — (XIII. 8. S. 718.) festgelegt sind.

Bei allen anderen Angelegenheiten ist das Porto, sofern sie den Schulverband angehen, vom Schulvorstand, sofern sie die Lehrperson persönlich betreffen, von dieser zu tragen, so z. B. bei dem Verkehr mit den Kreiskassen in Gehaltsangelegenheiten.

Die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen wird in Zukunft erwartet, da jede Uebertretung neben Einziehung des Portobetrages mit Bestrafung geahndet werden muß.

11. Min.-Erl. vom 17. Januar 1923, A 6958 V 21,
betr. die Schulverbände als Träger auch des Portos.

Ich trete der Auffassung bei, daß nach Aufhebung der Ortschulinspektion den Schulleitern einschließlich der ersten und allein stehenden Lehrer durch den Erlaß vom 20. September 1919 — U III B 2347 — nicht Schulaufsichtsbefugnisse im eigentlichen Sinne des Wortes übertragen worden sind, sondern daß es sich vielmehr bei der Erledigung der ihnen überwiesenen bestimmten Aufgaben nur um Schulverwaltungssachen handelt, in denen die Schulverbände als Träger der Schulunterhaltungslast auch das Postporto zu tragen haben. Dazu gehört auch das Porto für Schülerüberweisungen, Aufnahmebescheinigungen usw. Denn diese Tätigkeit gehört mit zur Durchführung der Schulpflicht, der überhaupt die Volksschule dient, deren Einrichtung und Unterhaltung den Schulverbänden nach § 1 B U G. obliegt.

Der Erlaß vom 4. März 1903 — A 162 G I usw. — wird daher entsprechend geändert; die Erlasse vom 2. Juli und 24. Oktober 1910 und vom 8. Juni 1920 — A 94 und 1390 —, A 581 — sowie die dazu ergangenen weiteren Erlasse vom 2. Oktober 1920 — A 4053 — und vom 27. Januar 1921 — A 5051 — werden hierdurch aufgehoben.

Zu den von den Schulverbänden nicht zu tragenden Portokosten gehören indes die Portos für alle Gesuche der Direktoren usw., die diese in ihren eigenen persönlichen Angelegenheiten (Anstellungs-, Gehalts-, Unterstützungs- usw. Angelegenheiten) an die Behörden richten, sowie der Schriftverkehr der Schulleiter mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden in reinen Schulaufsichtsangelegenheiten (z. B. Berichte über die Schulamtsbewerber pp).

Im ersteren Falle haben die Direktoren usw. die Portokosten selbst zu tragen; im letzteren Falle dagegen sind die Sendungen freizumachen; die entstandenen Portokosten können am 1. Oktober und 1. April bei der Regierung zur Erstattung liquidiert werden. Die Forderungsnachweise über ausgelegte Postportobeträge sind auf Grund des gemäß § 27 (1) R D. nach Vordruck 197 für jedes Rechnungsjahr besonders zu führenden Postsendungsbuchs nach Vordruck 198 aufzustellen.*)

Im übrigen stimme ich der Regierung auch darin bei, daß die Mitglieder des Ausschusses für die Prüfung für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer und die Leitungen der amtlich anerkannten pädagogischen Arbeitsgemeinschaften — Erlasse vom 5. Dezember 1913 — A 1539 U III C und vom 9. Dezember 1921 — A 6206 U III C — nach wie vor berechtigt sind, in Prüfungsangelegenheiten Portodienstmarken zu verwenden.

*) Die Vordrucke 197 und 198 für die zur Erstattung gelangenden Portokosten können von uns bezogen werden. Rv. v. 26. 2. 23, II A 807.

Die Schulleiter usw. sind zu veranlassen, die nicht verwendeten Portodienstmarken und die abgeschlossenen Portobücher den Preis-schulräten einzureichen.¹⁾²⁾

1) Min.-Erl. vom 2. Oktober 1924, A 6812/24.

Nach Absatz 3 des Runderlasses vom 17. Januar 1923 — A 6958 V/21 U III B — ist zugelassen worden, daß die Schulverbände nicht das Porto für den Schriftverkehr der Schulleiter mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden in reinen Schulaufsichtsangelegenheiten zu tragen haben. Dazu ist aber schon in dem Erlaß vom 19. Juli 1923 — U III B 5495 A — bemerkt worden, daß dieser Schriftverkehr nur ein seltener sein wird. Inzwischen hat eine Regierung berichtet, daß in ihrem großen Bezirk das Ergebnis der mit einer erheblichen Müheverwaltung und Papieraufwendung verbundenen Feststellung der zu erstattenden Portobeträge gleich Null sei. So hätten in einem halben Jahre nur 22 Schulleiter Portobeträge liquidiert, und zwar in den Endsummen im Durchschnitt nur 40 bis 50 Pfg. Von wenigen zweifelhaften Fällen abgesehen, hätten aber auch diese Postsendungen gar keine reinen Schulaufsichtsangelegenheiten betroffen, so daß die Schulverbände das Porto hätten tragen müssen.

Schon in Absatz 1 des Erlasses vom 17. Januar 1923 — A 6958 V/21 U III B — ist zum Ausdruck gekommen, daß nach Aufhebung der Ortsschulinspektion den Schulleitern einschließlich der Ersten und alleinstehenden Lehrer durch den Erlaß vom 20. September 1919 — U III B 2347 — Schulaufsichtsbefugnisse im eigentlichen Sinne des Wortes nicht übertragen worden sind. Nach nochmaliger Prüfung muß ich auch die Annahme in Absatz 3 des Erlasses vom 17. Januar 1923, daß Berichte der Schulleiter über Schulamtsbewerber usw. zu den reinen Schulaufsichtsangelegenheiten gehören, zurücknehmen. Für die Schulleiter ist in diesen Angelegenheiten nur die Aenderung eingetreten, daß sie ihren mündlichen oder schriftlichen Bericht über Schulamtsbewerber usw. jetzt nicht mehr einem Ortsschulinspektor, sondern alsbald dem Schulrat zu erstatten haben. Es ist also auch jetzt für die Schulleiter nur eine Schulverwaltungsangelegenheit, in der das Porto von den Schulverbänden zu tragen ist.

Unter Aenderung der Absätze 3 und 4 des Runderlasses vom 17. Januar 1923 — A 6958 V/21 — und unter Aufhebung des Erlasses vom 19. Juli 1923 — U III B 5495 A — bestimme ich nunmehr, daß den Schulleitern für dienstliche Sendungen Portobeträge aus der Staatskasse nicht mehr zu erstatten sind. Das Porto für ihre sämtlichen dienstlichen Sendungen haben die Schulverbände zu tragen.

2) Min.-Erl. vom 16. Oktober 1923, A 6389 II.

Der Erlaß vom 17. Januar d. J. — A 6958 V/21 —, betreffend die Verwendung von Portodienstmarken in Schulaufsichtsangelegenheiten, findet sinngemäß auch Anwendung auf die Leiter von Mittelschulen.

12. Fin.-Min.-Erl. vom 9. Juli 1923, I A 2. 2322, betr. geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

(Auszug.)

I.

Das Preussische Staatsministerium hat am 11. 6. 1923 beschlossen, den § 1 der Bestimmungen vom 7. 2. 1894 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten anderweit wie folgt zu fassen:

I. Postsendungen im Verkehr mit Behörden des Reichs, des Staates und der Länder und mit Gemeinden oder Kommunalverbänden.

1. Alle Postsendungen von Staatsbehörden an Behörden des Reichs, des Staates und der Länder oder an Gemeinden und Kommunalverbände sind freizumachen.*)

2. Gehen Postsendungen von Behörden des Reichs, des Staates und der Länder oder von Gemeinden und Kommunalverbänden ein, die ungenügend oder überhaupt nicht freigemacht oder mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ versehen sind, so sind sie zwar anzunehmen, das ausgelegte Porto ist aber durch die Post wieder einzuziehen (§ 50 VI P.D.).

III. Postsendungen im Verkehr mit kirchlichen Körperschaften.

1. Alle Postsendungen von Staatsbehörden an kirchliche Körperschaften sind freizumachen.

2. Amtlichen Ersuchen an die Pfarrämter usw. um Auskunft ist außerdem ein Briefumschlag beizufügen, der mit Dienstmarken freigemacht und mit der Anschrift der die Auskunft einholenden Behörde oder Dienststelle sowie mit Abdruck des Dienststempels versehen ist.

4. Die Staatskasse hat das Porto für Postsendungen zu tragen, die von den kirchlichen Gemeindeorganen (Pfarrämtern, evangelischen Gemeindefkirchenräten, katholischen Kirchenvorständen) an die Regierungen als Patronatsaufsichtsbehörde gerichtet werden. Die Gemeindeorgane haben diese Sendungen zunächst mit gewöhnlichen Briefmarken freizumachen und können am 1. 10. und 1. 4. bei der Regierung beantragen, die entstandenen Portokosten zu erstatten.

5. Gehen Postsendungen kirchlicher Körperschaften ein, die ungenügend oder überhaupt nicht freigemacht oder mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ versehen sind, so sind sie zwar anzunehmen, das ausgelegte Porto ist aber, sofern es sich nicht um Sendungen der in Ziffer 3 bezeichneten Art handelt, durch die Post wieder einzuziehen (§ 50 VI P.D.).

*) Hierzu gehören nach der Instruktion vom 22. Dezember 1869 insbesondere: Bescheide, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Unterstützung, Gehaltsverbesserung, Beförderung usw. erlassen werden; Sendungen an ständische und Kommunalbehörden, gütsherrliche Ortsobrigkeiten, Korporationen, Vereine und Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen, Strafverfügungen u. s. f.

Verfügungen, durch welche eine Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderlichen Berichtes erinnert wird, sind unfrankiert abzusenden, wenn sie durch eine nach dem Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung eines bereits vorher ergangenen Exzitoratoriums notwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlaßt worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

IV. Postsendungen im Verkehr mit Privatpersonen.

1. Amtliche Ersuchen an Private um Auskunft sind freizumachen. Außerdem ist ihnen ein Briefumschlag beizufügen, der mit Dienstmarken freigemacht und mit der Anschrift sowie mit Abdruck des Dienststempels der die Auskunft einholenden Behörde oder Dienststelle versehen ist.

2. Antworten auf Eingänge, bei denen vorwiegend ein staatliches Interesse vorliegt, sind freizumachen; beigelegt gewesene Freiumschläge oder Freimarken sind hierbei zu verwenden, gegebenenfalls sind Ergänzungsmarken anzubringen.

3. Sendungen von Staatsbehörden an Private, die im Interesse des Empfängers liegen, sind nicht freizumachen, sondern mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen; waren dem Eingange Freiumschläge oder Freimarken beigelegt gewesen, so sind diese zu verwenden. *)

4. Ungenügend oder überhaupt nicht freigemachte, in Briefumschlägen eingehende Postsendungen von Privaten sind anzunehmen. Das ausgelegte Porto ist unter Rückgabe des Briefumschlages, der mit Einziehungsvermerk zu versehen ist (§ 50 VI P.D.) durch die Post wieder einzuziehen.

5. Ungenügend oder überhaupt nicht freigemachte Postkarten oder andere nicht in Briefumschlägen eingehende Postsendungen von Privaten sind nicht anzunehmen.

V. Verkehr mit dem Auslande.

1. Sendungen an die ausländischen Behörden sind, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsverkehr ausdrücklich gestattet ist, im Dienstwege der Zentralbehörde vorzulegen. Dasselbe gilt für Sendungen an deutsche Behörden oder an Privatpersonen im Ausland, wenn deren Inhalt aus besonderen Gründen vor den ausländischen Behörden geheim gehalten werden soll.

Wird eine Antwort erwartet, so ist der Sendung möglichst ein internationaler Antwortschein beizufügen, der bei den Postanstalten zu laufen ist.

II.

*) Min.-Erl. vom 22. September 1909, M. d. J. Ia 1681. Es ist neuerdings mehrfach beobachtet worden, daß von staatlichen Behörden die Versendung von Postfachen nicht dienstlicher oder nicht rein dienstlicher Natur unter dem Portoablösungsvermerke bewirkt worden ist. Dies ist nach den bestehenden Vorschriften unzulässig, da die Anwendung des Portoablösungsvermerks auf rein dienstliche Sendungen, deren Porto von der Staatskasse zu tragen ist, beschränkt ist. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, in mit dem Portoablösungsvermerke zu versehenen Postsendungen Mitteilungen rein dienstlicher Art private Zusätze hinzuzufügen.

III.

1. Außere-Kennzeichnung der mit Dienstmarken freigemachten Sendungen.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Reichspostministers vom 17.6.1922 genügt es künftig als Nachweis der Berechtigung zur Verwendung von Dienstmarken, wenn die Sendungen auf der Vorderseite die Bezeichnung und den Amtsort der absendenden Behörde durch Buchdruck oder Stempelaufdruck tragen. Handschriftliche Ergänzungen oder Berichtigungen des Absendeverkehrs sollen nicht beanstandet werden. Von der besonderen Angabe des Amtsortes kann bei Zentralbehörden, deren Amtssitz allgemein bekannt ist, abgesehen werden.

Die besondere Kennzeichnung mit dem amtlichen Siegel (Stempel, Siegelmarke) ist nur bei Briefumschlägen und Karten in Anspruch zu nehmen, die von Behörden im voraus mit Dienstmarken freigemacht und, mit ihrer Anschrift versehen, auskunftspflichtigen Personen zur Antworterteilung überlassen sind. Ist der Absender ein Reichs- oder Staatsbeamter oder ein Heeresangehöriger, der sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat er an Stelle eines solchen auf den Antwortumschlag zu setzen: „In Ermangelung eines Dienstsigels“, Unterschrift und Amtseigenschaft. Mit Dienstmarken freigemachte Sendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sind als nicht freigemacht zu behandeln. Wird nachträglich die rechtmäßige Verwendung von Dienstmarken nachgewiesen, so sind dem Empfänger die von ihm erhobenen Gebühren zu erstatten.

Unberührt bleibt die Bestimmung, daß „gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe“ mit dem Abdruck des amtlichen Siegels, Stempels (Siegelmarke) zu versehen sind.

2.—4.

5. Sendungen im Ortsverkehr.

a) Zu Sendungen im Ortsverkehr ist die Post nur so weit zu benutzen, als die Empfänger in den äußeren Stadtbezirken wohnen.

b) Auch einzeln stehende Beamte haben zu ihren Sendungen im Ortsverkehr in der Regel nicht die Post zu benutzen, sondern die Sendungen persönlich am Dienstort abzugeben, soweit dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen möglich ist und den Beamten zugemutet werden kann.

6. Einschränkung der Ausgaben an Postgebühren.

Um an Ausgaben für Postgebühren (und damit zugleich für Briefumschläge) möglichst zu sparen, ist folgendes zu beachten:

a) Bei allen Behörden und Dienststellen, die in Gebäuden auf ein und demselben Grundstück untergebracht sind, ist in der Regel nur eine gemeinsame Postabsendestelle einzurichten.

b) Alle nicht eiligen Dienstsendungen sind täglich nur einmal, bei den Landratsämtern usw. zweimal in der Woche, möglichst nachmittags oder abends zur Post zu geben.

c) Alle dienstlichen Sendungen an einen und denselben Empfänger sind zu einer Sendung (Brief, Päckchen, Paket) zu vereinigen.

d) Bei Rückfragen usw. sind entbehrliche Anlagen zurückzubehalten. Insbesondere sind den Ersuchen an andere Behörden um eine Aeußerung zu irgendeiner Einzelheit nicht die Vorgänge und Akten beizufügen, sondern es ist ihnen eine kurz geformte Frage ohne Akten zu übersenden, wodurch auch der Empfangsstelle das beschwerliche Durchlesen der Akten abgenommen wird.

e, f

g) Für kurze Schreiben an Private und an solche Behörden, an welche nur vereinzelt Schriftstücke gesandt werden, sind möglichst Postkarten zu verwenden (zulässige Größe der Postkarten: im Inlande bis zu 15,7:10,7 cm, im Auslandsverkehr 14:9 cm).

h) Unwichtige Schreiben, welche die absendende Stelle nicht mehr braucht, sind nicht — gewohnheitsmäßig — unter Rückebittung abzusenden, so daß sowohl für die Hin- wie die Rücksendung Briefporto nötig wird, sondern es genügt vielfach eine kurze Mitteilung auf Postkarte.

k) Durch Buchdruck oder Umdruck hergestellte Runderlasse und Rundverfügungen sind, wenn sie nicht mit anderen Sachen zusammengepackt werden können, als „Drucksache“, nicht als Brief zu versenden.

l) Fehlanzeigen, Empfangsbescheinigungen usw. sind nur insoweit einzufordern, als unbedingt notwendig ist.

13. Min.-Erl. vom 13. Januar 1925, A 7031, betr. Befreiung der gebührenpflichtigen Dienstpostkarten und Dienstbriefe von der Zuschlagsgebühr für nicht freigemachte Postsendungen.

Der Finanzminister.

11. November 1924. I A. 2. 5981.

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichspostministers wird den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Die im drittlezten Absatz des Rundschreibens hinsichtlich der Postsendungen der vom Amtsort vorübergehend abwesenden Beamten getroffene Bestimmung ist jedoch im Bereich der preußischen Staatsverwaltung nicht in Anwendung zu bringen. Die von den auf Dienstreisen befindlichen Beamten an ihre vorgesetzte Behörde usw. zu erstattenden Berichte sind von den Beamten in der üblichen Weise wie bei privaten Postsendungen freizumachen. Die von den Beamten aus diesem Anlaß verauslagten Portobeträge sind in den Reisekostenrechnungen zur Erstattung anzufordern und zusammen mit den übrigen Reisekosten zu verrechnen.

Anlage

Nach der Verordnung über Postgebühren vom 13. Mai 1924 wird für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und Dienstbriefe im inneren Verkehr des Deutschen Reiches sowie im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, jedoch ausschließlich des Saargebiets, nur der einfache Fehlbetrag nacherhoben, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind.

Derartige Sendungen haben fortan in der linken oberen Ecke der Aufschriftseite den Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ zu tragen; außerdem müssen sie mit dem Dienstsiegel (Stempel oder Spiegelmarke) der absendenden Behörde versehen sein.

Wenn der Absender kein amtliches Siegel führt, hat er die Ermangelung eines Dienstsiegels unter dem Vermerk mit Unterschrift seines Namens und seiner Dienststellung zu bescheinigen.

Zur Anwendung des Vermerks „Gebührenpflichtige Dienstsache“ sind berechtigt:

alle öffentlichen Behörden, alleinstehende Beamte, die eine solche Behörde vertreten, sowie Geistliche und öffentliche Lehrer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Zur Erleichterung des Meldeverfahrens bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, im Wetterbeobachtungsdienst, bei Einlieferung von Krankheitsstoffen an die Medizinaluntersuchungsstellen, der Auskunftseinholung der Behörden sowie der Berichterstattung der vom Amtsort abwesenden Beamten ist nachgegeben worden, daß die zur Meldung usw. verpflichteten Personen Postkarten oder Briefumschläge benutzen, die im voraus mit dem Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstsache“ und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde versehen worden sind.

Für unzureichend freigemachte Dienstpostkarten und Dienstbriefe gelten die allgemeinen Bestimmungen des Postgebührengesetzes; hierbei wird die Bezeichnung „Gebührenpflichtige Dienstsache“ nicht berücksichtigt. Derartig bezeichnete Sendungen sind dem Absender so weit als möglich zur Ergänzung der Freimachung zurückzugeben.

Die Anwendung der bisherigen Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ ist nicht zu beanstanden.

* * *

Abdruck wird zur Kenntnisaufnahme und Beachtung mitgeteilt.

Mit Bezug auf die Bestimmung in Absatz 4 der Verfügung des Herrn Reichspostministers vom 10. Oktober 1924 bemerke ich, daß in Preußen die Geistlichen bei ihren dienstlichen Postsendungen an

Staatsbehörden nur bezüglich der unter Ziffer III Nr. 2 bis 4 der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 9. Juli 1923 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 22. August 1923 — A 6497 —) bezeichneten Fälle berechtigt sind, sich des Vermerks „Gebührenpflichtige Dienst-
sache“ zu bedienen.

In allen anderen Fällen haben sie die Sendungen freizumachen.

Dagegen wird sich für die Lehrer in Preußen die Anwendung des Vermerks „Gebührenpflichtige Dienst-
sache“ bei ihren dienstlichen Sendungen erübrigen, weil das Porto für diese Sendungen allgemein die Schulverbände zu tragen haben.

Ausgenommen sind nur die Postsendungen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder staatlicher Prüfungsausschüsse oder als Leiter der amtlich anerkannten pädagogischen Arbeitsgemeinschaften (Erlaß vom 17. Januar 1923 — A 6958 V/21 —) entstehen. Die Gebühren für diese Sendungen fallen der Staatskasse zur Last.
